

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Westfalen AG

Bek. d. GAA Osnabrück v. 04.06.2024

— OS 24-025-01 / Bs —

Die Firma Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster, hat mit Schreiben vom 02.04.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofftankstelle mit 4,9 Tonnen Lagerkapazität am Standort in 49808 Lingen, Schüttorfer Straße 100, Gemarkung Darne, Flur 7, Flurstücke 55/7 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.3.3. der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen im vorliegenden Beurteilungsgebiet besondere örtliche Gegebenheiten hinsichtlich folgender Schutzkriterien vor, die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG näher bezeichnet sind:

- Landschaftsschutzgebiet Emstal (LSG LIN-S 00001)
- FFH-Gebiet Ems (2809-331, landesinterner Name: 013)

Da eine besondere örtliche Gegebenheit vorliegt, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVPG-Vorprüfung hat ergeben, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und somit für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb einer Wasserstofftankstelle am o.a. Standort. Die damit verbundene Lagerung von Wasserstoff ist genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die beantragte Anlage ist der Nummer 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und fällt unter die Nummer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Vermerk

Der vom Vorhaben betroffene Landschaftsraum ist bereits nachhaltig durch das großflächige Betriebsgelände des Gaskraftwerks und anderer industrieller Anlagen in der Umgebung geprägt. Die Eingriffsfläche selbst wird bereits als Baufeldeinrichtungsfläche im Rahmen eines anderen Vorhabens genutzt. Die Maßnahme findet in einem Industrie- und Gewerbegebiet mit nur sehr wenig Wohnbesiedlung in der Umgebung statt. Da anlagebedingt eine bereits in Anspruch genommene Fläche genutzt wird, verbleiben nach der Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter.

Im Beurteilungsgebiet existieren keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere sind dort keine zentralen Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 des Raumordnungsgesetzes vorhanden.

Weitere Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Anhang 3 Nr. 2 des UVPG sind nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen nicht zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.